

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 06.09.2022 Geschäftszeichen:
III 13-1.23.11-7/21

**Nummer:
Z-23.11-2135**

Antragsteller:
va-Q-tec AG
Alfred-Nobel-Straße 33
97080 Würzburg

Geltungsdauer
vom: **6. September 2022**
bis: **6. September 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:
Wärmedämmung unter Verwendung von Vakuum-Wärmedämmplatten "va-Q-shield VIP C"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst neun Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Dieser Bescheid gilt für die Wärmedämmung unter Verwendung von Vakuum-Wärmedämmplatten mit der Bezeichnung "va-Q-shield VIP C" (im Folgenden als Wärmedämmplatten bezeichnet).

Die Wärmedämmplatten bestehen aus einem Kern aus pyrogenem Kieselsäure-Pulver und einem Trübungsmittel, umhüllt mit einem Staubschutz aus Polymer, unter Vakuum in eine Hochbarrierefolie aus dreifach metallisiertem Folienlaminat eingeschweißt. Die Hochbarrierefolie ist hinsichtlich der Brandschutzmittel modifiziert und auf der Außenseite mit einem Zellulosevlies oder einem Glasfasergewebe als Schutzhülle kaschiert.

Die Pulverplatte wird mit der metallisierten Hochbarrierefolie so umhüllt, dass eine Längsnaht über die Fläche und zwei Seitennähte entstehen. Die Siegelnähte liegen an der Vakuumdämmplatte an. Dabei ist die Flächenmittelnäht mit einem Klebeband auf der Wärmedämmplatte fixiert.

Alternativ kann auch eine umlaufende Siegelnaht an den Kanten ausgebildet werden, die umgeklappt und mit Hilfe eines Klebebandes anliegend fixiert wird.

Zur Kontrolle des Innendrucks ist in jede Wärmedämmplatte eine Sensorscheibe, bestehend aus einem Vlies und einer Metallscheibe, integriert.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

Die Wärmedämmplatten dürfen entsprechend den Anwendungsgebieten DAD, DAA, DZ, DI, DEO, WAB, WH und WI nach DIN 4108-10¹, Tabelle 1, verwendet werden.

Die Wärmedämmplatten dürfen bei Einhaltung der folgenden Einbaubedingungen als schwerentflammbare Baustoffe verwendet werden:

- bei mechanischer Befestigung mit metallischen Befestigungsmitteln oder mit anorganischen, mineralisch gebundenen Klebemörteln (Bindemittel Zement und/oder Kalk) der Wärmedämmplatten und
- mit stumpfgestoßenen Fugen zwischen benachbarten Platten (keine offenen Fugen) und
- auf Untergründen aus Holzwerkstoffen mit einer Dicke ≥ 8 mm und einer Rohdichte ≥ 340 kg/m³ sowie auf Untergründen der Klasse A1, oder A2-s1, d0 nach EN 13501-1².

Die Wärmedämmplatten dürfen auch lose verlegt in horizontaler Einbaulage auf Untergründen der Klasse A1 oder A2-s1, d0 nach EN 13501-1² oder unter Estrichen verwendet werden.

Wird von den vorstehenden Einbaubedingungen abgewichen, dürfen die Wärmedämmplatten als normalentflammbare Baustoffe verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Zusammensetzung und Herstellungsverfahren

Die Wärmedämmplatten müssen nach Zusammensetzung und Herstellungsverfahren denen entsprechen, die den Zulassungsversuchen zugrunde lagen.

Zusammensetzung und Herstellungsverfahren sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

- | | | |
|---|------------------------|---|
| 1 | DIN 4108-10:2021-11 | Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe |
| 2 | DIN EN 13501-1:2019-05 | Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten |

2.1.2 Beschaffenheit

Die Wärmedämmplatten müssen an allen Stellen gleichmäßig dick sein. Sie müssen gerade und parallele Kanten haben.

Die Wärmedämmplatten müssen rechteckig und ihre Oberflächen eben sein. Die Anforderung an die Rechtwinkligkeit ist erfüllt, wenn bei der Prüfung nach DIN EN 824³ die Abweichung für jede Einzelmessung in Längen- und Breitenrichtung 0,6 % der jeweiligen Schenkellänge nicht überschreitet.

2.1.3 Maße

Die Wärmedämmplatten haben folgende Abmessungen (Nennmaße):

Länge: ≥ 400 mm

Breite: ≥ 300 mm

Dicke: 10 mm bis 50 mm

Für Passelemente sind Sonderformate, die von den vorstehenden Längen- und Breitenmaßen abweichen, zulässig.

Länge und Breite werden nach DIN EN 822⁴ ermittelt. Die Dicke ist nach DIN EN 823⁵ zu bestimmen.

Die zulässigen Abweichungen der gemessenen Einzelwerte von den angegebenen Nennmaßen betragen ± 5 mm.

2.1.4 Rohdichte

Jeder Einzelwert der Rohdichte der Wärmedämmplatten (einschließlich der Hochbarrierefolie) muss bei Prüfung nach DIN EN 1602⁶ innerhalb folgender Bereiche liegen:

– bei einer Nenndicke von 10 mm: 210 kg/m³ bis 270 kg/m³

– bei einer Nenndicke von 15 mm bis 50 mm: 190 kg/m³ bis 230 kg/m³

2.1.5 Flächengewicht der Hochbarrierefolie

Das Flächengewicht der hinsichtlich der Brandschutzmittel modifizierten Hochbarrierefolie muss mindestens 200 g/m² betragen.

2.1.6 Wärmeleitfähigkeit

Bei den Wärmedämmplatten darf, nach der Lagerung bis zur Massekonstanz bei 23 °C und 50 % relativer Luftfeuchtigkeit, der Messwert der Wärmeleitfähigkeit $\lambda_{23/50}$ bei 10 °C Mitteltemperatur (Anfangswerte vor Alterung) bei Prüfung nach DIN EN 12667⁷ den Grenzwert $\lambda_{\text{grenz}} = 0,0052$ W/(m·K) nicht überschreiten.

2.1.7 Druckspannung bei 10 % Stauchung

Bei Prüfung der Wärmedämmplatten nach DIN EN 826⁸ muss jeder Einzelwert der Druckspannung bei 10 % Stauchung mindestens $\sigma_{10\%} = 180$ kPa betragen.

| | | |
|---|----------------------|--|
| 3 | DIN EN 824:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rechtwinkligkeit; Deutsche Fassung EN 824:2013 |
| 4 | DIN EN 822:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Länge und Breite; Deutsche Fassung EN 822:2013 |
| 5 | DIN EN 823:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dicke; Deutsche Fassung EN 823:2013 |
| 6 | DIN EN 1602:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte; Deutsche Fassung EN 1602:2013 |
| 7 | DIN EN 12667:2001-05 | Wärmetechnisches Verhalten von Baustoffen und Bauprodukten; Bestimmung des Wärmedurchlasswiderstandes nach dem Verfahren mit dem Plattengerät und dem Wärmestrommessplatten-Gerät; Produkte mit hohem und mittlerem Wärmedurchlasswiderstand; Deutsche Fassung EN 12667:2001 |
| 8 | DIN EN 826:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung des Verhaltens bei Druckbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 826:2013 |

2.1.8 **Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtbedingungen**

Die Dimensionsstabilität der Wärmedämmplatten bei 70 °C und 90 % relative Luftfeuchte ist nach DIN EN 1604⁹ zu bestimmen. Die relativen Änderungen der Länge, der Breite und der Dicke dürfen 3 % nicht überschreiten.

2.1.9 **Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung**

Die Verformung der Wärmedämmplatten ist bei 40 kPa und 70 °C nach DIN EN 1605¹⁰ zu bestimmen. Die Dickenänderung darf 3 % nicht überschreiten.

2.1.10 **Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene**

Die Zugfestigkeit der Wärmedämmplatten senkrecht zur Plattenebene ist nach DIN EN 1607¹¹ zu bestimmen. Kein Prüfergebnis darf den Wert von 30 kPa unterschreiten.

2.1.11 **Brandverhalten**

Die Wärmedämmplatten müssen unter Berücksichtigung der Einbaubedingungen gemäß Abschnitt 1.2 folgende Anforderungen an das Brandverhalten von Baustoffen erfüllen:

- Klasse C-s2, d0 nach DIN EN 13501-1² bei einer Nenndicke von 10 mm bis 19 mm
- Klasse B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1² bei einer Nenndicke von 20 mm bis 50 mm

Die Prüfungen sind nach DIN EN 13823¹² und DIN EN ISO 11925-2¹³ durchzuführen.

2.1.12 **Innendruck**

Der Innendruck der Wärmedämmplatten darf den Wert von 5 mbar bei Auslieferung der Wärmedämmplatten nicht überschreiten.

2.2 **Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung**

2.2.1 **Herstellung**

Bei der Herstellung der Wärmedämmplatten sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 **Verpackung, Transport, Lagerung**

Die Wärmedämmplatten sind so zu verpacken, dass während des Transports und der Lagerung auf der Baustelle das Vakuum durch eine Verletzung der Hochbarrierefolie nicht zerstört wird.

2.2.3 **Kennzeichnung**

Das Bauprodukt und/oder die Verpackung des Bauprodukts und/oder der Beipackzettel des Bauprodukts muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Weiterhin sind folgende Angaben anzubringen:

- Wärmedämmplatten "va-Q-shield VIP C" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeiner Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-2135
- Anwendungsgebiete: DAD, DAA, DZ, DI, DEO, WAB, WH und WI nach DIN 4108-10
- Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit
- Nenndicke, Nennlänge und Nennbreite in mm

| | | |
|----|----------------------------|--|
| 9 | DIN EN 1604:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Dimensionsstabilität bei definierten Temperatur- und Feuchtebedingungen |
| 10 | DIN EN 1605:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Verformung bei definierter Druck- und Temperaturbeanspruchung; Deutsche Fassung EN 1605:2013 |
| 11 | DIN EN 1607:2013-05 | Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene; Deutsche Fassung EN 1607:2013 |
| 12 | DIN EN 13823:2020-09 | Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten – Thermische Beanspruchung durch einen einzelnen brennenden Gegenstand für Bauprodukte mit Ausnahme von Bodenbelägen |
| 13 | DIN EN ISO 11925-2:2020-07 | Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Teil 2: Entzündbarkeit bei direkter Flammeneinwirkung |

- schwerentflammbar (Klasse C-s2, d0 bzw. B-s1, d0 nach DIN EN 13501-1) bei Berücksichtigung der Einbaurandbedingungen
- va-Q-tec AG, 97080 Würzburg
- Herstellwerk¹⁴ und Herstelldatum¹⁴
- Hinweis: Der Einbau der Wärmedämmplatten "va-Q-shield VIP C" entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-2135 darf nur durch geschulte Fachbetriebe erfolgen, die vom Antragsteller in einer Liste geführt werden.

Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

- Wärmedämmplatten "va-Q-shield VIP C" nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-23.11-2135

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauprodukts mit den Bestimmungen der von dem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen:

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben. Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle hinsichtlich des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.11 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁵ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

¹⁴ Darf auch verschlüsselt angegeben werden.

¹⁵ Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik, Heft 2 vom 1. April 1997.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 1 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle. Es sind mindestens die Prüfungen nach Tabelle 1 sowie die Kontrolle der Kennzeichnung durchzuführen.

Für die Durchführung der Überwachung des Brandverhaltens nach Abschnitt 2.1.11 sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung" in der jeweils gültigen Fassung¹⁵ sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle oder der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Tabelle 1: Art und Umfang der Prüfungen im Rahmen der Übereinstimmungsbestätigung

| Eigenschaft | Prüfung nach Abschnitt | Mindesthäufigkeit | |
|-------------------------------------|------------------------|---|--------------------------|
| | | Werkseigene Produktionskontrolle* | Fremdüberwachung** |
| Ausgangsstoffe | - | Eingangskontrolle der Hochbarrierefolie hinsichtlich Luft- und Wasserdampfdurchlässigkeit | - |
| Beschaffenheit | 2.1.2 | täglich | zweimal jährlich |
| Maße | 2.1.3 | täglich | zweimal jährlich |
| Rohdichte | 2.1.4 | täglich | zweimal jährlich |
| Flächengewicht/Folie | 2.1.5 | - | zweimal jährlich |
| Wärmeleitfähigkeit | 2.1.6 | täglich*** | zweimal jährlich |
| Druckfestigkeit | 2.1.7 | einmal wöchentlich | zweimal jährlich |
| Dimensionsstabilität bei 70 °C/90 % | 2.1.8 | - | zweimal jährlich |
| Verformung bei 40 kPa/70 °C | 2.1.9 | - | zweimal jährlich |
| Zugfestigkeit | 2.1.10 | - | zweimal jährlich |
| Brandverhalten | 2.1.11 | siehe "Richtlinien..." ¹⁵ | zweimal jährlich |
| Innendruck | 2.1.12 | jede Wärmedämmplatte vor Auslieferung | - |
| * an drei Proben | | ** an zwei Nenndicken | *** nach der Herstellung |

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmedurchlasswiderstandes der Bauteile gelten für die Wärmedämmplatten folgende Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit:

Nenndicken 10 mm bis 30 mm $\lambda_B = 0,009 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

Nenndicken 35 mm bis 50 mm $\lambda_B = 0,008 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$

In den vorgenannten Bemessungswerten sind die zusätzlichen Wärmeverluste durch den Wärmebrückeneffekt des Randbereichs der Wärmedämmplatten sowie das Alterungsverhalten berücksichtigt. Dabei wurde davon ausgegangen, dass mindestens 85 % der zu dämmenden Bauteilfläche unter Verwendung von Wärmedämmplatten mit den Mindestabmessungen von 800 mm x 500 mm oder größer ausgeführt werden.

Einflüsse von Befestigungselementen (Anker, Schienen und Dübel) und Tragkonstruktionen sind bei den Bemessungswerten der Wärmeleitfähigkeit nicht berücksichtigt.

3.1.2 Mindestwärmeschutz

Die Bauteile, in denen die Wärmedämmplatten verwendet werden, müssen auch im Falle des Versagens des Vakuums der Wärmedämmplatten die Anforderungen an den Mindestwärmeschutz nach DIN 4108-2¹⁶, Tabelle 3, erfüllen.

Für die belüfteten Wärmedämmplatten gilt folgender Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit:
 $\lambda_B = 0,020 \text{ W}/(\text{m} \cdot \text{K})$.

3.1.3 Nenndicke

Bei der Berechnung des Wärmedurchlasswiderstandes ist die Nenndicke der Wärmedämmplatten anzusetzen.

3.1.4 Brandverhalten

Die Wärmedämmplatten gemäß Abschnitt 1.1 sind bei Einhaltung der Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung / allgemeinen Bauartgenehmigung in Bereichen anwendbar, in denen nach bauaufsichtlichen Vorschriften die Anforderungen schwerentflammbar oder normalentflammbar an die Baustoffe bestehen (siehe auch Abschnitt 1.2).

3.2 Ausführung

Die Wärmedämmplatten dürfen nur von Unternehmen eingebaut werden, die ausreichende Erfahrungen mit dieser Bauart haben und vom Antragsteller entsprechend geschult wurden.

Dabei ist insbesondere Folgendes zu beachten:

- Bei jeder Lieferung sind die Wärmedämmplatten durch eine Sichtkontrolle zu überprüfen. Die Hochbarrierefolie muss den Stützkern eng umschließen.
- Vor dem Einbau der Wärmedämmplatten besteht die Möglichkeit, jeweils den Innendruck der Wärmedämmplatten mit dem "va-Q-check"-Verfahren¹⁷ oder anderen geeigneten Verfahren durch den Anwender zu überprüfen.
- Die Wärmedämmplatten dürfen nicht durch Sägen, Schneiden, Bohren oder auf eine andere Art und Weise beschädigt werden.
- Der Untergrund für die Verlegung der Wärmedämmplatten muss eben sein und darf keine Kanten und Grate aufweisen.

¹⁶ DIN 4108-2:2013-02 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden; Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

¹⁷ Von der Firma va-Q-tec AG entwickeltes Verfahren zur Gasdruckbestimmung. Der Innendruck in der Wärmedämmplatte wird dabei aus dem Wärmestrom von einem anliegenden warmen Messkopf in die im Rahmen der Herstellung bereits integrierte Metallscheibe mit aufliegendem Vlies abgeleitet.

- Es muss ein ausreichender Schutz der Wärmedämmplatten vor Beschädigungen auch während der Nutzungsphase gewährleistet sein, z. B. durch das Anbringen einer Vorsatzschale.
- Die hinsichtlich der Brandverhaltenseinstufung geltenden Einbaurandbedingungen gemäß Abschnitt 1.2 sind zu beachten.

Der Antragsteller hat eine Liste der geschulten Unternehmen zu führen.

Die bauausführende Firma hat zur Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung eine Übereinstimmungserklärung gemäß §§ 16a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO abzugeben.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt
Getzlaff